

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Pharmaceuticals Handels-GmbH (VLB)

PH-VLB-D-2017-3

1. Geltungsbereich – Schriftform

1.1

Für unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.3

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4

Auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils aktuellen veröffentlichten Fassung. Ergänzend gelten die Incoterms in ihrer aktuellen von der ICC Germany e.V. herausgegebenen deutsch-englischen Fassung, soweit nicht eine andere Fassung konkret benannt ist.

1.5

Alle Vereinbarungen, zur Durchführung der Vertragsbeziehung sind in diesen VLB und dem Vertrag schriftlich vollständig niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Vertragserklärungen - Dokumente

2.1

Unser Angebot ist unverbindlich und nur als Aufforderung an den Besteller zu verstehen, seinerseits einen Vertragsantrag (Bestellung) abzugeben, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich dessen Verbindlichkeit erklärt.

2.2

Die Verbindlichkeit wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung hergestellt. Im Übrigen kommt der Vertrag durch unsere Lieferung zustande und ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung.

2.3

Wir sind ausschließlich als Händler tätig und übernehmen keine Garantien oder Zusicherungen für die vertriebenen Produkte. Für weitergereichte Erklärungen der Hersteller übernehmen wir keine Haftung. Im Zuge der Vertragsverhandlungen ausgehändigte technische Darstellungen der Hersteller, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum der Hersteller, oder in unserem Eigentum. Wir sind berechtigt, die Eigentumsrechte geltend zu machen. Ihre Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

3. Preis – Zahlung – Aufrechnung – Verpackungen

3.1

Die Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, in EUR, ab unserem Lager und zuzüglich Verpackung sowie Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung. Ohne Preisvereinbarung gilt unser am Liefertag üblicher Preis. Die Berechnung richtet sich nach der von uns festgestellten Mengeneinheit und den derzeitigen Kostenfaktoren. Sie ist insoweit

freibleibend, als für Änderungen in den Kostenfaktoren eine Anpassung vorbehalten bleibt.

3.2

Transportverpackungen, mit Ausnahme von Paletten, und sonstige von der Verpackungsverordnung erfasste Verpackungen werden nicht zurückgenommen; der Besteller verzichtet ausdrücklich auf sein Recht zur Rückgabe. Er hat die Verpackungen auf seine Kosten zu entsorgen.

3.3

Unsere Rechnungen sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und gilt nur bei vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen und Leistungen. Bei Überschreiten des Zahlungsziels um 10 Tage oder bei Erinnerung nach Fälligkeit tritt Verzug auch ohne gesondertes Mahnschreiben ein.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, unsere gesamten Forderungen sofort fällig zu stellen, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen und mit sämtlichen Forderungen gegenüber sämtlichen Forderungen des Käufers aus Lieferungen vorzunehmen. Im Übrigen gelten im Falle des Zahlungsverzuges die gesetzlichen Regeln.

3.4

Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zur Annahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet; solche werden im Übrigen nur zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt angenommen.

3.5

Rechnungsbeanstandungen sind vom Besteller unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich vorzubringen.

3.6

Der Besteller kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder aufgrund dieser ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferzeit

4.1

Die Lieferzeit beginnt erst, wenn alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Mitwirkungshandlungen oder eine vereinbarte Anzahlung erbracht sind. Auch nach Beginn der Lieferzeit besteht eine Lieferverpflichtung nicht, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere, wenn er sich mit einer Zahlung in Verzug befindet. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, in zumutbarem Umfang die Ware auch in Teilmengen zu liefern.

4.2

Lieferhindernisse infolge höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer Gründe, die von uns nicht zu vertreten sind, hat der Besteller bis zu einer Dauer von 6 Wochen hinzunehmen. Zu derartigen Ereignissen gehören insbesondere Störungen durch Feuer, Wasser oder Unwetter, Arbeitskämpfe, Embargos sowie andere staatliche oder internationale Im- und Exportbeschränkungen, die uns selbst oder unsere Lieferanten betreffen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

4.3

Leistungshindernisse nach Nr. 4.2 berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn das Hindernis zur Unmöglichkeit der Leistung führt; im Falle einer Dauerlieferbeziehung sind wir zur Kündigung des Gesamtvertrages berechtigt, selbst wenn nur Teillieferungen betroffen sind, uns aber ein Festhalten am

Vertrag nicht zumutbar ist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers ist in diesen Fällen vor Ablauf der 6-Wochen-Frist ausgeschlossen.

5. Gläubigerverzug – Schuldnerverzug - sonstige Leistungsstörungen

5.1

Für die Dauer des Annahmeverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers zu hinterlegen oder verwahren zu lassen. Hierzu können wir uns insbesondere auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Sofern wir die Ware selbst einlagern, steht uns ein Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen zu. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.2

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer auffälligen Verschlechterung der Lieferware geht auch in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5.3

Verweigert der Besteller die Abnahme der vertragsgemäßen Ware oder ist eine ihm gesetzte angemessene Frist abgelaufen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. In diesem Falle sind wir berechtigt, vom Besteller als Schadenersatz pauschal 20 % des vereinbarten Lieferpreises zu fordern. Dem Besteller ist es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass uns ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Unsere gesetzlichen Rechte im Übrigen, insbesondere der Nachweis eines höheren Schadens, bleiben unberührt.

5.4

Im Falle unseres Verzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruht, der nicht der Leitungsebene angehört, wird die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, der von uns zu vertretende Lieferverzug beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Unsere Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt hiervon ebenso unberührt wie unsere gesetzliche Haftung im Falle eines Fixgeschäftes.

5.5

Die Haftungsbeschränkungen gem. Nr. 5.4 gelten auch für Schäden aus Lieferunmöglichkeit und der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

6. Versand – Gefahrenübergang

6.1

Wir liefern, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ab unserem Lager. Unsere Verpflichtungen erschöpfen sich darin, die Ware ab unserem Lager oder an einem besonders vereinbarten Ort zur Abholung bereitzustellen; der Besteller trägt alle Kosten und Gefahren des Transports unter Einschluss der Verladekosten. Die Gefahr geht auf den Besteller mit der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Ware über; insbesondere erfolgt die Verladung auf Risiko des Bestellers. Ist für die Bereitstellung ein Termin nicht festgelegt, teilen wir die Versandbereitschaft dem Besteller mit; die Gefahr geht in diesem Falle am Tage nach dem Zugang der Mitteilung auf den Besteller über.

6.2

Die Regelungen nach Nr. 6.1 gelten auch dann, wenn wir die Transportperson auswählen oder die Lieferung durch eigenes Personal ausführen. Sofern im Falle des Transports mit eigenem Personal die Ware untergeht oder sich verschlechtert, haften wir auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns kein grobes Verschulden trifft, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Schadensfall ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten.

Ist der Transport uns überlassen, bleibt die Auswahl der Art der Beförderung, der Versandmittel, der Transport, Art und Umfang der Schutzmittel und Verpackung sowie Auswahl des Spediteurs und Frachtführers uns überlassen. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu dessen Lasten versichert. Der Transport wird unter verkehrsmäßiger Sorgfalt nach unserem Ermessen aber unter Ausschluss der Haftung vorgenommen.

6.3

Rücksendungen von nicht angenommenen Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers, es sei denn, der Grund für die Rücksendung ist von uns zu vertreten.

6.4

Soll die Lieferung nicht durch uns oder durch einen von uns bestimmten Transportführer durchgeführt werden, bedarf dies unserer Zustimmung. Ein Recht zur Selbstabholung steht dem Besteller nicht zu. Der Besteller ist im Falle der Selbstabholung für den ordnungsgemäßen Transport, insbesondere für die ordnungsgemäße Beladung und für die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Eine Haftung unsererseits wird ausgeschlossen. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, uns von der Haftung freizustellen.

7. Mängelrüge – Gewährleistung

7.1

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller die Ware unverzüglich nach der Anlieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, untersucht, und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige macht, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Die Untersuchung gilt grundsätzlich nur dann als unverzüglich, wenn sie vor der Verarbeitung oder vor der Weitergabe der Ware an Dritte erfolgt ist. Beanstandete Ware ist sachgerecht zu lagern. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf deren Absendung an; der Besteller trägt die Beweislast für die Rechtzeitigkeit. Die reklamierte Ware ist uns zur Prüfung des Mangels auf Wunsch zu überlassen, soweit nicht eine Prüfung vor Ort vorzunehmen ist. Die Prüfung des Mangels ist auch dem Hersteller oder Vorlieferanten zu ermöglichen.

7.2

Bei einem Mangel der Ware sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Nacherfüllung entweder als Mangelbeseitigung oder als Lieferung einer anderen mangelfreien Sache vorzunehmen. Entscheiden wir uns für die Mangelbeseitigung, tragen wir im gesetzlichen Rahmen alle hierzu erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist.

7.3

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.4

Wegen zu vertretender Mängel haften wir auf Schadenersatz nur im Rahmen der Maßgaben der Nr.5.4. Unberührt bleibt unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Eine Garantie unsererseits liegt nur dann vor, wenn unsere Erklärung ausdrücklich schriftlich als „Garantie“ bezeichnet ist. Ansprüche aus Herstellergarantien oder -zusicherungen sind direkt beim Hersteller geltend zu machen. Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Mengenangaben, Proben, Muster, Gebrauchsanweisungen oder ähnliche Angaben sind Beschreibungen der Beschaffenheit der Ware.

7.5

Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware,

spätestens mit der Entgegennahme durch den Kunden oder die ihm beauftragte Stelle. Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt oder Minderung ist ein Jahr nach Ablieferung oder Entgegennahme der Ware ebenfalls ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder uns eine Haftung wegen Vorsatzes trifft.

7.6

Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.

8. Haftung

8.1

Die vertragliche Haftung auf Schadenersatz ist in den Nrn. 5. und 7. abschließend geregelt; eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder ein schriftlicher Verzicht unsererseits vorliegt, entfällt die Haftung bei Verletzung der handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Besteller.

Die deliktische Haftung insb. gem. § 823 BGB besteht ebenfalls nur im Rahmen der in Nr. 5.4 hinsichtlich des Maßstabs des Verschuldens und des Umfangs der zu ersetzenden Schäden festgeschriebenen Beschränkungen.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgehen, ist die Haftung auf das eigene grobe Verschulden aus den wesentlichen Vertragspflichten des Händlers und den vorhersehbaren typischen Schaden beim Besteller aus dem Handelsgeschäft beschränkt.

8.2

Soweit unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

Bis zur Erfüllung aller gegen den Besteller bestehenden Forderungen aus dem Liefervertrag und aus der laufenden Geschäftsverbindung, auch soweit diese Forderungen künftig erst fällig werden, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

9.2

Der Besteller ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Zur Sicherung unseres Eigentumsvorbehalts tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen ab, die er aus der Weiterveräußerung erlangt, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Besteller bleibt berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen; unsere Befugnis, die Forderung jedoch selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichten wir uns, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen. Der Besteller hat uns beim Forderungseinzug zu unterstützen, insbesondere uns die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9.3

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages unter Einschluss der Umsatzsteuer der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu dem Wert der anderen mitverarbeiteten oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns das anteilige Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstandene Sache

gilt im Übrigen dasselbe, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

9.4

Bei Zugriffen Dritter oder bei Pfändungen hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller erstattet uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die für die Sicherung unserer Rechte notwendig sind.

9.5

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Das Fristsetzungserfordernis entfällt bei Gefahr im Verzug. In der Zurücknahme der Ware liegt gleichzeitig ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.6

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort – anzuwendendes Recht

10.1

Beiderseitiger Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

Wir sind auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Bestellers zu wählen.

10.2

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

10.3

Diese Bedingungen und ihr Inhalt unterliegen deutschem Recht und sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die ausländische rechtliche Bedeutung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, soll die deutsche Bedeutung Vorrang haben.

10.4

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle der Lücke.